

6. ÄNDERUNGSSATZUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER STADT WEITERSTADT IM KREIS DARMSTADT-DIEBURG

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am folgende 6. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 und 3 Aufwandsentschädigung wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
- a) die Stadtverordneten in Höhe von 43,00 €;
 - b) die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 125,00 €;
 - c) die/der stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 50,00 €;
 - d) die ehrenamtliche Erste Stadträtin/der ehrenamtliche Erste Stadtrat in Höhe von 130,00 €;
 - e) die ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte in Höhe von 40,00 €;
 - f) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 124,00 €;
 - g) die/der Vorsitzende des Ausländerbeirates in Höhe von 15,00 €;
 - h) die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates in Höhe von 15,00 €;
 - i) die/der Vorsitzende des Partnerschaftskomitees in Höhe von 15,00 €;
 - j) die/der Behindertenbeauftragte in Höhe von 15,00 €;
- (3) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2, Buchstabe a bis j, wird eingestellt, wenn die entsprechende Person mehr als drei Monate bei den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehört, unentschuldigt fehlt. Nimmt die entsprechende Person ihre ehrenamtliche Tätigkeit wieder auf, erfolgt ab diesem Monat wieder die Auszahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom